



Projekte zu den steirischen Außenbeziehungen

Ausschreibung 2026/27

„Die Steiermark baut Brücken“

Warum fördert das Land Steiermark Projekte im Bereich der steirischen Außenbeziehungen?

Neue Ideen entstehen durch Zusammenarbeit, und gemeinsam lassen sich stabile, grenzüberschreitende Brücken bauen.

Das Land Steiermark lädt Sie im Auftrag von Landeshauptmann-Stellvertreterin Manuela Khom ein, die steirischen Außenbeziehungen aktiv mitzugestalten. Gefördert werden nachhaltige Kooperationsprojekte zwischen steirischen Organisationen und Partnern in den definierten Zielregionen und Zielländern, die den fachlichen Austausch fördern, neue Kooperationen initiieren bzw. bestehende Partnerschaften unterstützen. Gleichzeitig sollen sie die internationalen Aktivitäten des Landes innerhalb und außerhalb der Steiermark sichtbar machen und somit die internationalen Beziehungen der Steiermark nachhaltig stärken.

Für Ihr Kleinprojekt stellen wir einen Förderungsbetrag von **bis zu EUR 3.000,00** zur Verfügung.

Welche Projekte sind in der aktuellen Ausschreibung förderbar?

Gefördert werden nachhaltige, innovative und partnerschaftlich entwickelte Projekte zwischen der Steiermark und den in der Ausschreibung definierten Zielregionen bzw. Zielländern (geografische Schwerpunkte). Die Projekte sollen auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen reagieren, den Austausch auf wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Ebene fördern sowie die Beziehungen zwischen der Steiermark und ihren Zielregionen bzw. Zielländern nachhaltig stärken.

Voraussetzung ist die Zusammenarbeit mit mindestens einer namentlich genannten Partner-einrichtung in der jeweiligen Zielregion bzw. dem Zielland.

Förderbar sind Projekte, die sich einem oder mehreren der folgenden Themenbereiche widmen. Besonders berücksichtigt werden Vorhaben, die mehrere Themen miteinander verbinden oder deren Wechselwirkungen aufgreifen.

Nachhaltigkeit & Ressourcennutzung: Die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung gemeinsamer Ressourcen zählt zu den zentralen globalen und grenzüberschreitenden

Herausforderungen unserer Zeit. Relevante Themenfelder umfassen unter anderem Wassermanagement, Kreislaufwirtschaft, urbane Begrünung, erneuerbare Energien sowie nachhaltige Landwirtschaft. Die Steiermark engagiert sich in diesem Bereich aktiv auf europäischer Ebene und ist seit 2026 Mitglied der „Allianz europäischer Regionen für Wasserresilienz und Klimawandelvorsorge“.

Bildung, digitale Transformation & Künstliche Intelligenz: Bildung, insbesondere für junge Menschen, sowie lebenslanges Lernen bilden die Grundlage einer kompetenz- und wissensbasierten Gesellschaft, zu welcher insbesondere schulübergreifende Projekte beitragen können. Gleichzeitig prägen die digitale Transformation und der zunehmende Einsatz Künstlicher Intelligenz nahezu alle Lebensbereiche und verändern Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft nachhaltig. Fragen der Ethik, Medienkompetenz und Digital Citizenship gewinnen dabei ebenso an Bedeutung wie die aktive Mitgestaltung dieses Wandels auf europäischer Ebene.

Demokratie, Desinformation, Governance & Zivilgesellschaft: Die aktive Beteiligung an demokratischen Prozessen sowie die Stärkung von Zivilgesellschaft, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten leisten einen wesentlichen Beitrag zu Frieden, Stabilität und gesellschaftlichem Zusammenhalt. Angesichts aktueller europäischer und geopolitischer Entwicklungen sowie der zunehmenden Verbreitung von Desinformation sind diese Werte keineswegs selbstverständlich. Desinformation kann demokratische Entscheidungsprozesse beeinflussen, gesellschaftliche Polarisierung verstärken und das Vertrauen in Institutionen, Medien und öffentliche Einrichtungen schwächen. Projekte, die den kritischen Umgang mit Informationen fördern sowie den Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinden, Jugend/-organisationen und anderen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren stärken, können einen wichtigen Beitrag zur demokratischen Resilienz, zur gesellschaftlichen Teilhabe und zum gegenseitigen Verständnis leisten.

Welche Zielregionen bzw. Zielländer umfasst die aktuelle Ausschreibung?¹

- Länder bzw. Regionen der (erweiterten) steirischen Nachbarschaftspolitik: Deutschland, Italien, Kroatien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn.
- Regionen, mit denen die Steiermark zusammenarbeitet oder durch ein Partnerschaftsabkommen verbunden ist: Naxçivan (Aserbaidshan); Guangdong, Guizhou, Jiangsu, Nanchang, Shanghai (China); Département de la Vienne (Frankreich); Kachetien

¹ Zur besseren Übersicht werden Zielregionen bzw. Zielländer, die mehreren Kategorien angehören, jeweils nur einmal angeführt.

(Georgien); Ostkasachstan (Kasachstan); Kujawien-Pommern, Łódź, Lublin, Oppeln, Schlesien, Vorkarpaten (Polen); Lemberg, Kirovohrad (Ukraine), Vermont (Vereinigte Staaten von Amerika).

- Westbalkanländer: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien.

Welche Kriterien muss mein Projekt erfüllen?

Die Grundlagen für die Ausschreibung sind die aktuelle Strategie für Europa und Internationales (siehe Anhang) sowie der Westbalkanschwerpunkt des Landes Steiermark (siehe Anhang). Darüber hinaus die definierten Themenbereiche und geografischen Schwerpunkte (Zielregionen/-länder).

- Das Projekt hat demnach einen nachvollziehbaren Bezug zu mindestens einem geografischen Schwerpunkt (Zielregionen/-länder) und findet in ebendort bzw. der Steiermark seine Umsetzung.
- Das Projekt wird gemeinsam von Projektpartnern in der Steiermark und in der Zielregion bzw. dem Zielland umgesetzt.
- Zusätzlich zu den strategischen Grundlagen bezieht sich das Projekt auf zumindest einen definierten Themenbereich.
- Das Projekt leistet einen komplementären Beitrag zu einer bereits bestehenden Zusammenarbeit des Landes Steiermark – Referat Europa und Internationales mit einem geografischen Schwerpunkt (Zielregionen/-länder).
- Das Projekt beschränkt sich nicht auf Einzelveranstaltungen, sondern entfaltet eine nachhaltige Wirkung, die einen Beitrag zum Auf- und Ausbau langfristiger steirischer Außenbeziehungen leistet.
- Es wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Person mit der Einreichung voll und ganz hinter dem Projekt steht. Aus diesem Grund wird eine Beteiligung der antragstellenden Person an dem Projekt in Form eines Eigenmittelanteils bzw. der Erbringung ehrenamtlicher Leistungen vorausgesetzt.
- Bedingung für die Förderung ist eine nachvollziehbare, sparsame und effektive Planung für die Verwendung der finanziellen Mittel.
- Im Sinne der Sichtbarkeit wird das Projekt bei Durchführung, in Koordination mit dem Land Steiermark – Referat Europa und Internationales, auch öffentlichkeitswirksam kommuniziert (jedenfalls digital, ggf. auch Print).

- Außerdem sollen die Projektbeteiligten als Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren in der Kommunikation fungieren, sodass möglichst viele Menschen in der Steiermark bzw. an den geografischen Schwerpunkten (Zielregionen/-länder) erreicht werden.
- Die Kooperation mit Partnern in der Zielregion bzw. dem Zielland ist Voraussetzung.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind juristische Personen sowie Arbeitsgemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR), Schulen aller Schulstufen sowie tertiäre Bildungseinrichtungen mit Sitz in der Steiermark. Darüber hinaus sind auch die genannten Einrichtungen antragsberechtigt, sofern sie im grenznahen Gebiet zur Steiermark ansässig sind und das eingereichte Projekt in der Steiermark umsetzen.

In welchem Zeitraum kann ich mein Projekt einreichen?

Montag, 10. August – Freitag, 09. Oktober 2026

In welchem Zeitraum muss ich mein Projekt abwickeln?

Freitag, 01. Jänner – Freitag, 31. Dezember 2027

Wie erfolgen Einreichung und Abwicklung?

Die Ausschreibung zu Projekten zu den steirischen Außenbeziehungen wird unter www.eu-ropa.steiermark.at bekannt gemacht.

Die Ausschreibung benennt Schwerpunkte betreffend

- Geografische Schwerpunkte (Zielregionen/-länder),
- Themenbereichen

sowie

- das Ausmaß der möglichen Förderung,
- die Höhe des insgesamt zur Verfügung stehenden Budgets,
- das jeweils gültige Antragsformular samt Ausfüllhilfe und
- Erläuterungen zum Antrag (Fristen, Verfahren etc.)

veröffentlicht.

Anträge sind mittels [Antragsformular](#) elektronisch einzubringen.

Das Projekt und dessen Bedeutung für die Außenbeziehungen der Steiermark sind dabei kurz in allgemein verständlicher Form zu beschreiben, Zeitplan, Kostenkalkulation u.Ä. sind zur Beurteilung des Vorhabens beizufügen.

Förderungsgegenstand ist das geförderte Projekt als einzelne inhaltlich bestimmte und zeitlich begrenzte Leistung.

Die **Abwicklung der Förderung** erfolgt aufgrund eines Förderungsvertrages entsprechend den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2026 (RRL 2026).

Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen sowie **Veröffentlichungen und Berichte über das Projekt** sind – entsprechend dem Förderungsvertrag – dem Land Steiermark zeitgerecht zu übermitteln. In allen Veröffentlichungen ist der im Förderungsvertrag vereinbarte Hinweis auf die Unterstützung durch das Land Steiermark, v.a. durch die Verwendung des entsprechenden Logos, vorzusehen.

Was sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Prüfung der Förderungswürdigkeit?

Wesentlich für die fachliche Bewertung des Projektes sind:

- Beitrag zur Erfüllung der aktuellen Strategie für Europa und Internationales bzw. des Westbalkanschwerpunktes des Landes Steiermark (siehe unter <https://www.europa.steiermark.at/cms/ziel/172007623/DE/>)
- Bezug zu den laut Ausschreibung definierten Themen; Integration mehrerer Themenfelder oder Fachbereiche erwünscht
- Bezug zu den laut Ausschreibung definierten geografischen Schwerpunkten (Zielregionen/-länder)
- Klarheit in der Verteilung von Projektrollen, -strukturen und -prozesse
- Komplementärer Beitrag zur bereits bestehenden Zusammenarbeit des Landes Steiermark
- Nachhaltige Wirkung, erwartbarer Nutzen und allgemeine Sichtbarkeit des Projektes in den beteiligten Regionen bzw. Ländern
- Nachvollziehbarkeit der geplanten Projektaktivitäten
- Nachvollziehbarkeit der Kostenkalkulation (Finanzierung, Eigenmittel/-leistung)
- Nachvollziehbarkeit des Projektzeitplans

- Nachvollziehbarkeit der Projektpartnerkonstellation
- Schaffung einer Ausgangslage für weiterführende Aktivitäten

Wie hoch kann die maximale Förderungssumme für mein Projekt sein?

Die maximale Förderungssumme beträgt EUR 3.000,00 je eingereichtem Projekt.

Die beantragte Förderungssumme darf sich auf maximal 50% der Gesamtprojektkosten² belaufen.

Pro antragstellender Person kann nur ein Förderungsantrag im Einreichzeitraum gestellt werden.

Die Förderungen werden gemäß der verfügbaren budgetären Mittel ausbezahlt. Die Allokation der Förderungsmittel erfolgt entsprechend der objektiven Beurteilung gemäß Kriterienkatalog.

Bitte beachten Sie, dass auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Die verfügbaren Gesamtmittel für diese Ausschreibung belaufen sich auf EUR 50.000,00.

In welcher Form erfolgt die Projektförderung?

Die Unterstützung des Landes Steiermark erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Förderungen können nur auf Antrag aufgrund einer fachlichen Begutachtung und Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten durch die Landesregierung gewährt werden.

Wie setzt sich die Jury zusammen?

Die Jury besteht aus drei Personen und einem Vorsitz.

Der Vorsitz wird von der Leitung des Referates Europa und Internationales erfüllt.

Die dreiköpfige Jury setzt sich aus den Referentinnen bzw. Referenten des Fachteams Außenbeziehungen (Referat Europa und Internationales) zusammen. Als Ersatz kann ein Mitglied des EUROPE DIRECT Steiermark-Teams (Referat Europa und Internationales) bestellt werden.

² Eine Kombination dieser Förderung mit anderen Förderungen ist möglich. Bitte beachten Sie unter den FAQs den Abschnitt „Wie werden (Basis-)Förderungen anderer förderungsgebenden Stellen berücksichtigt?“.

Datenschutzrechtliche Informationspflicht

Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegeben Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister – ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die antragstellende bzw. förderungsbeziehende Person betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automatisationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#)).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die unter dem Punkt „Registerabfragen“ erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten der förderungsbeziehenden Person an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der

Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);

- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

Rechte und Beschwerdemöglichkeiten

Siehe: <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Informationsfreiheitsgesetz

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Aufgrund der Ausschreibung gewährte Förderungen können davon betroffen sein. Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Hinweise zu Speicherfrist und Rechtsschutz

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Welche weiteren Unterlagen muss ich beachten?

- [Online-Antragsformular](#) und [entsprechende Ausfüllhilfe](#)
- Logo zum Download: www.europa.steiermark.at/logo
- [Merkblätter](#)

Wie erreiche ich Sie?

Sie erreichen uns hier:

Land Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport

Referat Europa und Internationales

Landhausgasse 7

8010 Graz

Telefon: (0316) 877 3122

E-Mail: europa-international@stmk.gv.at

Web: www.europa.steiermark.at

FAQs:

Wie läuft das Verfahren ab?

- Förderungsanträge können nur mittels Online-Formular im Einreichzeitraum eingereicht werden.
- Nach Prüfung der Vollständigkeit und etwaiger Nachforderung von Unterlagen erfolgt ehestmöglich eine Entscheidung über die Förderungswürdigkeit.
- Bei positiver Beurteilung werden umgehend die Förderungsvorschläge der Steiermärkischen Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt.
- Bei positiver Beurteilung wird zwischen der antragstellenden Person und dem Land Steiermark eine Förderungsvereinbarung abgeschlossen.
- Nach Übermittlung der unterzeichneten Förderungsvereinbarung erfolgt die Auszahlung der Förderung.

Wie muss ich den Antrag einreichen?

Der Antrag ist ausschließlich mittels Online-Antragsformular einzureichen, Hilfestellungen hierzu finden Sie in der [Ausfüllhilfe](#).

Bitte beachten Sie, dass Sie als antragstellende Person Ihrer jeweiligen Rechtsform eine Registernummer (Vereinsregister, Firmenbuch etc.) angeben müssen, d.h. in einem Register eingetragen sein müssen, damit eine Abwicklung der Förderung möglich ist.

Wie erhalte ich eine „Registernummer“?

Neu ist, dass im Online-Antragsformular nicht nur Gemeinden, Vereine etc. eine „Registernummer“ eintragen müssen, sondern alle antragstellenden Organisationen, Gemeinschaften, Pfarren etc. Diese müssen beim Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eine ERSB-Nummer beantragen. Das Ergänzungsregister ist neben dem Vereinsregister und dem Firmenbuch ein Quellregister für das Unternehmensregister für Verwaltungszecke (URV). Sonstige Betroffene, also jene, die nicht im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragen sein müssen, und in Österreich keine steuerlichen Einkünfte gemäß des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 EstG 1988 erzielen, müssen sich im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERSB) eintragen lassen.

Das Formular zur Antragstellung auf Eintragung ins ERSB finden Sie hier [Formulare zur Antragstellung bei der Stammzahlenregisterbehörde - Bundeskanzleramt Österreich](#).

Informationen zur Vereinsgründung finden Sie hier [Vereinsgründung](#).

Was soll in der beizulegenden Projektbeschreibung enthalten sein?

Die detaillierte Projektbeschreibung soll Ablauf, Inhalte, Ziele, Veranstaltungstermine etc. des Projektes enthalten. Sie bildet die Grundlage für den Förderungsvertrag. Orientieren Sie sich dabei an den Ausschreibungskriterien.

Welche Kosten meines Projektes sind förderbar?

Grundsätzlich förderbar sind Kosten nur insoweit, als sie unmittelbar im Zusammenhang mit der tatsächlichen Umsetzung des Projektes entstanden und diesem klar zuordenbar sind. Förderfähige Kosten sind:

- **Personalkosten – Löhne und Gehälter**

- Löhne und Gehälter: Hierunter fallen alle Kosten für sozialversicherungspflichtige, nicht-selbstständige Dienstverhältnisse. Diese sind bei Personalkosten anzugeben. Es können die Arbeitgeber-Bruttokosten (inklusive der Lohnnebenkosten) abgerechnet werden.
- Gagen, Honorare, Aufwandsentschädigungen zählen zu den Sachkosten.

- **Sachkosten**

- Unentgeltliche Eigen- und Sachleistungen können nicht in die Kostenkalkulation aufgenommen werden. Sachleistungen Dritter oder Eigenleistungen können weder auf der Ausgaben- noch auf der Einnahmenseite angeführt werden.
- Als anrechenbare Eigen- und Drittmittel können nur Barmittel geltend gemacht werden. Sachleistungen und Leistungen, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z.B. die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, Technik, Unterkünften etc.) oder ehrenamtliche/unentgeltliche Tätigkeiten, also Leistungen, für die keine Geldmittel fließen, können weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgabenseite in die Kostenkalkulation aufgenommen werden.
- Gagen, Honorare, Aufwandsentschädigungen zählen zu den Sachkosten.

- **Reisekosten**

Jedenfalls ist eine Kostenkalkulation dem Förderungsantrag beibringen.

Wie werden (Basis-)Förderungen anderer förderungsgebenden Stellen berücksichtigt?

Eine Kombination mit weiteren Förderungen ist möglich. Diese sind im Antrag in der Kostenkalkulation unter der Position „Einnahmen“ jedenfalls mit jenem Betrag zu berücksichtigen, der dem konkreten Projekt zuzuordnen ist. Eine Doppelförderung derselben Kostenpositionen (Rechnungen) wird ausgeschlossen.

Wie erfahre ich, dass mein Förderungsantrag eingelangt und vollständig ist?

Sie erhalten nach Antragstellung eine elektronische Eingangsbestätigung. Sollten weiterführende Informationen notwendig sein oder Beilagen fehlen, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, die Unterlagen innerhalb einer Frist nachzureichen. Werden die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Wie erfolgt die Auswahl der zu fördernden Projekte?

Alle Projektanträge werden auf Basis der eingereichten Unterlagen anhand der Auswahlkriterien von Fachpersonen (Jury) beurteilt. Über die Vergabe und Höhe der Förderungsmittel entscheidet die Steiermärkische Landesregierung, wobei auch eine geringere Förderung als der beantragte Betrag gewährt werden kann.

Wann erfolgt die Auszahlung meiner Förderung?

Nach Rückübermittlung des unterzeichneten Förderungsvertrages wird die beschlossene Förderungssumme an das im Förderungsantrag angegebene Konto überwiesen.

Welche Kanäle sind für die öffentlichkeitswirksame Dokumentation meines Projektes zulässig?

Eine Online-Dokumentation Ihres Projektes ist notwendig. Sie können dabei Ihr Projekt sowie dazugehörige Termine und Veranstaltungen auf Ihrer (Projekt-)Homepage und/oder geläufigen Social-Media-Kanälen (z.B. Facebook, LinkedIn, Academia) präsentieren, die der Beschreibung Ihres Projektes angemessen sind.

Wie erfolgt der Abschluss meines Projektes?

Nach Projektende sind ein Projektbericht samt Fotos und eine unterzeichnete Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Landesförderung abzugeben. Informationen finden Sie auf dem entsprechenden [Merkblatt](#).